
Aus der Niederschrift der 9. Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.11.2014

Zu Beginn der Sitzung stellt MR Dr. Hippeli im Namen der Fraktion von SPD / Aktives Bürgerforum folgende Anträge:

- der TOP 8 „Vollzug des Kommunalabgabengesetzes“ soll vor dem TOP 3 behandelt werden;
- der Antrag der Fraktion von SPD / Aktives Bürgerforum auf Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes bei der aktuellen Neufestsetzung von Wasser- und Abwassergebühren soll bei TOP 8 behandelt werden.

Über diese Anträge wird einzeln abgestimmt.

Beschluss:

Auf Antrag der Fraktion von SPD / Aktives Bürgerforum wird der TOP 8 vorgezogen und vor dem TOP 3 behandelt.

Ja 17 / Nein 0

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion von SPD / Aktives Bürgerforum auf Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes bei der aktuellen Neufestsetzung von Wasser- und Abwassergebühren wird in TOP 8 beraten.

Ja 17 / Nein 0

TOP 1 Bürgersprechstunde Wortmeldungen zur Tagesordnung

...spricht sich gegen die geplante Erhöhung der Wassergebühren aus und vergleicht dies zunächst mit den durchschnittlichen Werten seines buchführungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebes. Seiner Ansicht nach sind die Kosten von 1,30 €/m³ im Markt Zusmarshausen schon sehr hoch, er hat dies auch mit den Preisen der umliegenden Gemeinden verglichen. Die Übersicht wird den Markträten ausgehändigt, in denen die Gebühren der Gemeinden Horgau, Altenmünster, Kutzenhausen, Ziemetshausen, Dinkelscherben, Fischach und Ustersbach aufgelistet sind. Anhand dieser Gegenüberstellung geht klar hervor, dass der Markt Zusmarshausen mit einem Wasserpreis von 1,30 €/m³ über dem Preis der umliegenden Regionen liegt. Auch sollte man sich überlegen, ob für landwirtschaftliche Unternehmen als Großabnehmer ein gestaffelter Preis angesetzt werden könnte. Seiner Ansicht nach sind die Personalkosten im Bereich der Wasserversorgung nochmals zu überdenken. Er sieht bei der geplanten Erhöhung der Wassergebühr eine Wettbewerbsverzerrung und bittet um nochmalige Überprüfung. Auch der verrechnete Wasserpreis für den Ortsteil Grünenbaindt des Marktes Dinkelscherben muss überrechnet werden.

Bürgermeister Uhl erläutert hierzu, dass die Wasserpreise der umliegenden Gemeinden nicht verglichen werden können, da hierzu die näheren Auskünfte über die einzelnen Wasserversorgungseinrichtungen dieser Gemeinden fehlen. Zu bedenken ist, welchen Standard die Wasserversorgung der jeweiligen Gemeinde hat und auch wann zuletzt die Gebührenkalkulation vorgenommen wurde. Der Markt Zusmarshausen kann mit dem neuen Brunnen eine sehr gute Wasserqualität aufweisen und die Versorgung ist für die nächsten Jahre gesichert. Im Verhältnis der Gesamtausgaben liegen die Personalkosten bei ca. 1/7. In Bezug auf den Ortsteil Grünenbaindt ist die Verwaltung angehalten, den Verkaufspreis entsprechend anzupassen.

... moniert ebenfalls die zu hohen kalkulierten Wasserpreise und schlägt deshalb vor, dass sich die landwirtschaftlichen Betriebe überlegen sollten, eigene Brunnen zu errichten.

Auch ...kritisiert die geplante Erhöhung der Wassergebühren, wer viel Wasser braucht, muss auch viel bezahlen. Der Markt Zusmarshausen ist eine relativ reiche Gemeinde und die Ausgaben für den Brunnen sind schon längst gezahlt. Er vertritt die Ansicht, die Finanzierung des Brunnens nicht über die Gebühren sondern über Verbesserungsbeiträge zu finanzieren. Auch muss überlegt werden, für Großverbraucher einen entsprechenden Rabatt zu gewähren.

MR Dr. Hippeli erläutert hierzu, dass der neue Tiefbrunnen II in Zusmarshausen dringend notwendig war, da Grenzwertüberschreitungen vorlagen.

TOP 2 Breitbandausbau

Information und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

BGM Uhl begrüßt und übergibt das Wort an Herrn ... sowie Herrn ... welche den Markt bei dem Breitbandförderprogramm unterstützen.

Herr ... erläutert die unterschiedlichen technischen Ausbauvarianten und führt weiter aus, dass der Netzbetreiber Kabel Deutschland sich Ende August 2014 im Markterkundungsverfahren bereit erklärt hat, sein bestehendes Coaxialnetz für den Fernseh- und Rundfunkempfang zu einem Hochgeschwindigkeits-Internet bis spätestens Ende Juli 2016, eventuell auch früher, auszubauen. Damit werden alle versorgbaren Haushalte Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 100Mbit/s im Download und bis zu 6Mbit/s im Upload nutzen können. Die beigefügten Karten zeigen neben den Erschließungsgebieten auch den geplanten Ausbau durch Kabel Deutschland, welche ohne öffentliche finanzielle Beteiligung, also eigenwirtschaftlich und damit ohne Zuschüsse vom Markt, vorgenommen wird.

Dies hat zur Folge, dass der Ausbaubereich von Kabel Deutschland aus dem Erschließungsgebiet herausgenommen werden muss.

In den verbleibenden Bereichen wird, auf Basis des Förderprogrammes für den Breitbandausbau in Bayern, ein hochwertiger Internetzugang mit einer finanziellen Beteiligung des Marktes errichtet werden (= Erschließungsgebiet). Dazu ist festzulegen mit welcher Breitbandrate das Erschließungsgebiet erschlossen werden soll.

Herr ... geht weiter auf das Erschließungsgebiet (in den beiliegenden Plänen grau hinterlegt) ein. Dieser erklärt, dass die Ortsteile Gabelbachergreut und Wörleschwang aufgrund des Ausbaues mit Hilfe des ersten Breitbandförderprogrammes (Versorgung \geq 30 Mbit/s) nicht mehr förderfähig sind und hierdurch aus dem Erschließungsgebiet teilweise herausgenommen werden müssen. Als heranzuziehende Ermittlungsgrundlage dient der Breitbandatlas welcher allerdings gewisse Defizite aufweist (z. B. Versorgungsraster sehr grob, usw.). Die o.g. Versorgung wurde auch durch den Anbieter smartDSL bestätigt. Seitens des Marktgemeinderates bestehen Bedenken bzgl. der o.g. Versorgung und um Überprüfung wird gebeten.

Herr ...gibt bekannt, dass mit der Gemeindeverwaltung Horgau Kontakt bzgl. interkommunaler Zusammenarbeit aufgenommen wurde. Bis dato konnte aber kein konkreter Zeitplan seitens der Gemeinde Horgau mitgeteilt werden.

Herr ... und Herr ... stellen die Kostenschätzung vor. Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass der Markt maximal 770.000 € als Förderhöchstbetrag erhält (Fördersatz 60%). Entscheidet sich der Marktgemeinderat für die Variante 1 – Fibre-to-the-Building (Ver-

sorgung ≥ 100 Mbit/s) so sind Eigenmittel in Höhe von ca. 1.000.000 € zu erwarten. Bei der Variante 2 – Fibre-to-the-Building außer Streitheim Fibre-to-the-Curb liegen die Eigenmittel bei ca. 730.000 € und der Variante 3 - Fibre-to-the-Building außer Gabelbach und Streitheim Fibre-to-the-Curb bei ca. 630.000 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis zu veröffentlichen und das Auswahlverfahren mit einer Breitbandrate in Höhe von mindestens 100 Mbit/s zu eröffnen. Des Weiteren ist die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Förderprogrammes mit der Gemeinde Horgau anzustreben.

Ja 19 / Nein 0

Aufgrund des Antrags von MR Dr. Hippeli und des Beschlusses wird TOP 8 vorgezogen.

TOP 8 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes

In den Sitzungen des HA vom 28.01.2014 und 23.10.2014 und im MGR am 02.10.2014 wurden Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr, zur Kalkulation der Herstellungsbeiträge, zum Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgung und zur Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr gegeben. Das Fachbüro Schmitt hat zudem in der Sitzung des HA vom 23.10.2014 weitere Erläuterungen vorgetragen. Zudem wurden Informationen zur Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr seitens der Verwaltung nachgereicht.

In der heutigen Sitzung sollen nunmehr über die einzelnen Beiträge und Gebühren die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden.

TOP 8.1 Beschlussfassung über die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Aus Sicht der Verwaltung kann die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr frühestens zum 01.01.2016 erfolgen. Der durch das Fachbüro Schmitt ermittelte Abflussbeiwert für die gebührenrelevante abflusswirksame Fläche soll zunächst den Grundstückseigentümern vorab zur Kenntnis gegeben werden, um eventuelle Änderungen noch einarbeiten zu können. Eine erforderliche Satzungsänderung soll im nächsten Jahr vorgenommen werden. Außerdem ist eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Der HA hat sich in seiner Sitzung am 23.10.2014 mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt. Auch im MGR besteht damit Einverständnis.

Beschluss:

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr soll zum 01.01.2016 erfolgen. Im nächsten Jahr ist eine entsprechende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erforderlich. Die Verwaltung wird beauftragt, die mit der Einführung entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.

Ja 19 / Nein 0

TOP 8.2 Beschlussfassung über die Änderung des Herstellungsbeitrages zur Entwässerungssatzung

Die bisherigen Herstellungsbeiträge zur Entwässerungssatzung wurden im Rahmen einer Globalkalkulation aus dem Jahre 2000 festgelegt. Das Fachbüro Schmitt hat nunmehr eine neu überarbeitete Globalkalkulation vorgelegt. Der HA hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 dem Marktgemeinderat empfohlen, den neuen Beiträgen am 01.01.2015 zuzustimmen. Diese Beiträge lauten wie folgt:

pro m ² Grundstücksfläche	1,57 € (bisher 1,75 €)
pro m ² Geschoßfläche	14,17 € (bisher 11,96 €).

Beschluss:

Der Änderung der Herstellungsbeiträge zur Entwässerungssatzung ab 01.01.2015 wird zugestimmt. Der Beitrag pro m² Grundstücksfläche beträgt 1,57 € und der Beitrag pro m² Geschoßfläche beträgt 14,17 €. Die geänderten Beitragssätze sind in § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aufzunehmen.

Ja 19 / Nein 0

TOP 8.3 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

In einer Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung soll die Änderung des § 6 aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Neufassung der vorliegenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung unter Berücksichtigung der Änderung in § 6 wird zugestimmt.

Ja 19 / Nein 0

Wie bereits zu Beginn der Sitzung beschlossen, wird nunmehr über den Antrag der Fraktion von SPD / Aktives Bürgerforum auf Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes bei der aktuellen Neufestsetzung der Wasser- und Abwassergebühren diskutiert. Den Antrag haben die Mitglieder des Marktgemeinderates bereits erhalten.

Bei der ursprünglichen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren durch das Fachbüro wurde von einem kalk. Zinssatz von 5 % ausgegangen. Diesen Zinssatz sieht die SPD-Fraktion als zu hoch an und beantragt, dass der kalkulatorische Zins mindestens auf 3 % für die Kalkulation gesenkt wird. Dadurch können die Bürgerinnen und Bürger bei den Gebühren entlastet werden. Begründet wird der Antrag dahingehend, dass das kommunale Abgabenrecht keine konkrete Höhe für den Zinssatz vorsieht. Die Verzinsung des Anlagekapitals soll demnach lediglich angemessen sein. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in einem Geschäftsbericht diese aktuelle Frage behandelt und Orientierungshilfen gegeben. Demnach soll sich der Zinssatz an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren. Die reduzierten Zinssätze treffen bereits seit Jahren zu und eine Wende zu höheren Zinssätzen ist aus heutiger Sicht nicht absehbar. Die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes wirkt sich auf die Gebühren aus, so kann mit einer Absenkung des Gebührenbedarfs um ca. 80.000 € gerechnet werden, dies wiederum bedeutet eine Reduzierung der Wasserverbrauchsgebühr um 20 Cent.

GL ... erläutert in diesem Zusammenhang, dass nach Art. 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz –KAG- das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken soll. Zu den Kosten in diesem Sinne gehören insbesondere angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Das Fachbüro Schmitt hat in seiner Kalkulation einen kalkulatorischen Zinssatz von 5 % angesehen, dies spiegelt die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen in den letzten 40 bis 50 Jahren wieder. Der ursprüngliche kalkulatorische Zinssatz von 6 % wurde nunmehr aus Erfahrungswerten auf 5 % festgelegt. Zur Angemessenheit der Ver-

zinsung gibt es aus dem Bereich von Gebührenstreitigkeiten zur Wasserver- und Abwasserentsorgung noch keine höchstrichterliche Entscheidung, da eine Überhöhung des zugrunde gelegten Zinssatzes bisher nicht festgestellt werden konnte. GL ... weist darauf hin, dass die angemessene Verzinsung ein unbestimmter Rechtsbegriff ist. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals sollte sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren. Der Kommunale Prüfungsverband hat zudem die Auffassung vertreten, dass nach Möglichkeit die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien. Demzufolge kann aus Sicht der Verwaltung dem Antrag der SPD-Fraktion stattgegeben werden und ein kalkulatorischer Zins von 3 % zugrunde gelegt werden.

Beschluss:

Als Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr wird ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3 % zugrunde gelegt und für den Markt Zusmarshausen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als angemessen erachtet.

Ja 19 / Nein 0

TOP 8.4 Beschlussfassung über die Erhebung eines Verbesserungsbeitrages für die Wasserversorgung

Durch den Neubau des Tiefbrunnens II mit Verbindungsleitungen sind nicht unerhebliche Investitionen im Bereich der Wasserversorgung (ca. 1,1 Mio. €) entstanden. Es ist deshalb nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG möglich, diesen finanziellen Aufwand nicht über die Verbrauchsgebühren sondern über einen sogenannten Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgung umzulegen. Die Grunddaten zur Kalkulation eines Verbesserungsbeitrages für die Wasserversorgung wurden vom Fachbüro Schmitt mit folgendem Ergebnis ermittelt:

Beitrag pro m ² Grundstücksfläche	0,11 €
Beitrag pro m ² Geschoßfläche	1,00 €

Die Entscheidung obliegt grundsätzlich dem Gremium, ob ein Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgung erhoben wird oder die Finanzierung über die Anhebung der Wasserverbrauchsgebühr erfolgt (nach Auskunft vom Fachbüro Schmitt entfallen 20 Cent/m³ für die Finanzierung des Tiefbrunnens).

Bürgermeister Uhl erinnert nochmals an die Errichtung des neuen Tiefbrunnens, beginnend mit den Probebohrungen im Jahre 2007 bis zur Inbetriebnahme in den Jahren 2012 und 2013. Bislang erfolgte seitens des Gremiums noch keine Entscheidung über die Finanzierung dieser Investition. Wie bereits ausgeführt, stehen zur Auswahl eine Erhöhung der Wassergebühr oder eine Finanzierung über einen sogenannten Verbesserungsbeitrag mit entsprechenden Bescheiden.

Die Wasserverbrauchsgebühren wurden zuletzt in den Jahren 2009, 2010 und 2011 angehoben, eine entsprechende Kalkulation und Beschlussfassung über die Änderung der Gebühren erfolgte im Jahre 2008. Seit dem Jahr 2011 fand keine neue Berechnung statt. Grundsätzlich ist von einem Kalkulationszeitraum für die Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften von 4 Jahren auszugehen, d.h. für die Jahre 2009 bis 2012 erfolgte keine neue Kalkulation. Zugrunde gelegt werden müssten bei der Neukalkulation die Jahre 2013 - 2016. Grundsätzlich ergibt sich unter Berücksichtigung des geänderten kalkulatorischen Zinssatzes folgende Übersicht:

kalkulierte Gebühr bisher: 1,80 €
abzüglich kalk. Zinssatz geändert von 5 % auf 3 %
ergibt: 1,60 €/m³.

Bezüglich der Finanzierung ergeben sich zwei Möglichkeiten:

Möglichkeit 1:

Verbesserungsbeiträge d.h. jedes beitragspflichtige Grundstück erhält einen eigenen Bescheid.

Möglichkeit 2:

Finanzierung über die Wasserverbrauchsgebühr, dies entspricht einer Erhöhung pro m³ um 0,20 €

Bei der Möglichkeit 1 (Verbesserungsbeiträge) erläutert Bürgermeister Uhl, dass hier ein enormer Verwaltungsaufwand notwendig ist. Verwaltungskosten können mit mind. 20.000,- € beziffert werden, da eine Arbeitskraft mindestens 3 bis 4 Monate mit der Erstellung der Bescheide betraut werden muss. Hinzukommen noch Ausgaben für die Überwachung, für die Buchhaltung und für die Kontrolle der Bescheide. Ca. 2.300 Bescheide müssten erarbeitet versandt werden.

GL ... ergänzt, dass für den Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgung zunächst der Erlass einer eigenen Satzung erforderlich ist. Grundlage und Beitragsmaßstab sind die Grundstücksflächen und die Geschoßflächen der vorhandenen Gebäude. Diesbezüglich muss eine genaue Grunddatenermittlung für jedes einzelne Grundstück erfolgen, auch unbebaute bebaubare Grundstücke werden zum Beitrag herangezogen.

Bürgermeister Uhl betont, dass seitens des Personals eine Kräftebündelung stattfinden muss, dies könnte auch zu Lasten des Bürgerservices und zu Einschränkungen der Öffnungszeiten führen.

Bei Möglichkeit 2 erfolgt die Finanzierung des Tiefbrunnens über die Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr. Eine Anpassung könnte, so Bürgermeister Uhl, in zwei Stufen erfolgen und zwar in den Jahren 2015 und 2016. Eine evtl. Unterdeckung sollte in einem bestimmten Kalkulationszeitraum von 4 Jahren ausgeglichen werden.

Bürgermeister Uhl führt auch an, dass sich für den Normalverbraucher die Erhöhung der Wassergebühr nicht unbedingt negativ auswirkt, da auch mit einer Reduzierung der Entwässerungsgebühr im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zu rechnen ist.

Mit den Landwirten, so Bgm Uhl, fand ein Informationsaustausch zur Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr statt.

MR Dr. Hippeli plädiert aus Sicht der Fraktion von SPD / Aktives Bürgerforum für die Finanzierung des Tiefbrunnens durch Verbesserungsbeiträge und Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr auf 1,40 €/m³. Verbesserungsbeiträge sind aus ihrer Sicht ein wesentlich gerechteres Instrument für die Finanzierung. Es handelt sich bei dem Tiefbrunnen um eine Infrastrukturmaßnahme, die den Grundstückseigentümer betrifft. Der Verwaltungsaufwand bleibt aus ihrer Sicht unbenommen, allerdings hat die Verwaltung zusätzliche Kräfte bekommen und es ist deshalb vertretbar, diese originäre Aufgabe der Verwaltung zu bewerkstelligen.

MR Hubert Kraus spricht eine Lösung für Großabnehmer an, die nicht nur für die Landwirtschaft gelten soll. Zum Stand der Wasserversorgungseinrichtung ist anzumerken, dass in den letzten Jahren viel in die Versorgung investiert wurde, nicht nur durch den Tiefbrunnen sondern auch in eine neue Funk- und Elektrotechnik. Dies muss unbedingt berücksichtigt werden. Die Wasserversorgung hat in Zusmarshausen eine hohe Qualität und ein entsprechendes Niveau. Eine Preisstaffelung für Großabnehmer wäre aus seiner Sicht eine Ideallösung.

MR Reitmayer ergänzt hierzu, dass eine Gebührenstaffelung schwierig umzusetzen ist, jedoch aus seiner Sicht durchaus möglich ist. Durch einen Verbesserungsbeitrag wird ein aktueller Stand der vorhandenen Flächen aufgezeigt, auch unbebaute Grundstücke werden diesbezüglich veranlagt.

GL ... weist darauf hin, dass degressive Wassergebühren nur noch ganz eingeschränkt eingeräumt werden dürfen und zwar nur dann, wenn es sich um einen gewerblichen Betrieb handelt und der Betrieb Sparvorkehrungen treffen kann. Wenn „Wasservielverbraucher“ weniger zahlen, führt dies zu einer zusätzlichen Gebührenbelastung der übrigen Gebührenschuldner.

MR Joachim Weldishofer plädiert ebenfalls für den Erlass von entsprechenden Beitragsbescheiden. Bei einer Erhöhung von 1,30/cbm € auf 1,60 €/cbm beträgt die prozentuale Steigerung 23 % und das ist aus Sicht seiner Fraktion zu hoch. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand ist absehbar und zeitlich begrenzt. Die Daten werden wieder auf den aktuellen Stand gebracht. Allerdings darf der Bürgerservice nicht durch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Verwaltung leiden.

Auch MR Winkler spricht sich für den Erlass von Bescheiden aus.

MR Aumann hält die Umlage mit Ergänzungsbeiträgen für legitim.

MR Dr. Hippeli sieht eine Staffelung für Großverbraucher nicht gerecht an.

MR Juraschek hält ebenfalls die Bescheide für eine klare Lösung, dies trägt zur Kostentransparenz bei.

2. Bürgermeister Steppich weist darauf hin, dass schon bei der Errichtung des Brunnens die Möglichkeiten erörtert wurden, diese Investition entweder über die Wasserverbrauchsgebühr oder über einen Verbesserungsbeitrag zu finanzieren. Er warnt davor, dass sich die Wassergebühr nach oben weg bewegt.

MR Christian Weldishofer stellt nach dieser ausführlichen Diskussion den Antrag zur Geschäftsordnung und bittet um Abstimmung.

Beschluss:

Über die Erhebung eines Verbesserungsbeitrages für die Wasserversorgung soll nunmehr abgestimmt werden.

Ja 19 / Nein 0

Beschluss:

Zur Finanzierung des Tiefbrunnens II mit Verbindungsleitungen wird ein Verbesserungsbeitrag zur Wasserversorgungseinrichtung erhoben. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung vorzubereiten.

Ja 16 / Nein 3

TOP 8.5 Beschlussfassung über die Änderung der Wasserverbrauchsgebühr

Beschluss:

Die Wasserverbrauchsgebühr wird zum 01.01.2015 auf 1,40 €/m³ angehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, im Jahr 2015 eine Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr vorzunehmen.

Ja 19 / Nein 0

TOP 8.6 Beschlussfassung über die Änderung des Herstellungsbeitrages zur Wasserabgabesatzung

Da nunmehr Verbesserungsbeiträge erhoben werden, ist eine Neukalkulation des Herstellungsbeitrages zur Wasserabgabesatzung notwendig.

Beschluss:

Die Verwaltung hat die Neukalkulation des Herstellungsbeitrages zur Wasserabgabesatzung in Auftrag zu geben.

Ja 19 / Nein 0

TOP 8.7 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

In einer Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung soll die geänderte beschlossene Verbrauchsgebühr in § 10 Abs. 1 aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Neufassung der vorliegenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung unter Berücksichtigung der Änderung in § 10 Abs. 1 wird zugestimmt.

Ja 19 / Nein 0

TOP 3 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Dinkelscherben mit Grünordnungsplan, Markt Dinkelscherben

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB/§ 4 Abs. 1 BauGB vom 24.10.2014 bis 28.11.2014

VAR ... stellt dar, dass mit Schreiben vom 22.10.2014, eingegangen beim Bauamt am 28.10.2014, der Markt Dinkelscherben den Markt Zusmarshausen über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dinkelscherben benachrichtigt und den Markt Zusmarshausen am Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung beteiligt und um Stellungnahme gebeten hat.

Das Anschreiben der vom Markt Dinkelscherben beauftragten Ingenieurgesellschaft Steinbacher-Consult und die dem Markt zur Verfügung gestellten Pläne wurden den Marktgemeinderäten mit der Ladung übersandt.

Die Vortragende weist darauf hin, dass der Markt Zusmarshausen gegenwärtig von Dinkelscherben auch zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden befragt worden ist. Es ist jedoch streng zu trennen zwischen der Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und jetzt zur angeforderten Stellungnahme zur 19. Änderung des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans.

Sie weist darauf hin, dass die 19. Flächennutzungsplanänderung den Bereich „Baumgärtle-Ost“ Dinkelscherben (19.1) und den Bereich „Am Flößiggraben“, Oberschöneberg (19.2) enthält.

Im Marktgemeinderat ergibt sich keine Diskussion.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Dinkelscherben mit Grünordnungsplan in seiner Fassung vom 09.09.2014. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Ja 18 / Nein 0

TOP 4 Bebauungsplan Nr. 53 „Am Flößiggraben 2“ mit Grünordnungsplan, Markt Dinkelscherben

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB/§ 4 Abs. 1 BauGB vom 24.10.2014 bis 28.11.2014

Die Referentin erklärt, dass der Markt Dinkelscherben mit Schreiben vom 22.10.2014, eingegangen beim Bauamt am 28.10.2014, dem Markt Zusmarshausen die Möglichkeit gegeben hat, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB / § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 53 „Am Flößiggraben 2“ Stellung zu nehmen.

Das Anschreiben der vom Markt Dinkelscherben beauftragten Ingenieurgesellschaft Steinbacher-Consult und die dem Markt Zusmarshausen zur Verfügung gestellten Pläne wurden mit der Sitzungseinladung an alle Marktgemeinderäte versandt.

VAR ... weist darauf hin, dass dieser Bebauungsplan im Prinzip mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans Dinkelscherben im Parallelverfahren läuft.

Es ergeben sich keine Diskussionen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Bebauungsplan Nr. 53 „Am Flößiggraben 2“ des Marktes Dinkelscherben in seiner Fassung vom 09.09.2014. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Ja 18 / Nein 0

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 54 „Erweiterung Baumgürtle-Ost“ mit Grünordnungsplan, Markt Dinkelscherben

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB (§ 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB) vom 24.10.2014 bis 28.11.2014

Frau ... erklärt, dass der Markt Dinkelscherben mit Schreiben vom 22.10.2014, eingegangen beim Bauamt am 28.10.2014, dem Markt Zusmarshausen die Möglichkeit gegeben hat, gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB (§ 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 54 „Erweiterung Baumgürtle Ost“ Stellung zu nehmen.

Das Anschreiben der vom Markt Dinkelscherben beauftragten Ingenieurgesellschaft Steinbacher-Consult und die dem Markt Zusmarshausen zur Verfügung gestellten Pläne wurden mit der Sitzungseinladung an alle Marktgemeinderäte versandt.

Auch hier erklärt die Vortragende, dass der Bebauungsplan Nr. 54 im Prinzip mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren läuft.

Es ergibt sich keine Diskussion im Marktgemeinderat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Bebauungsplan Nr. 54 „Erweiterung Baumgärte Ost“ des Marktes Dinkelscherben in seiner Fassung vom 09.09.2014. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Ja 18 / Nein 0

TOP 6 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Adelsried
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Frau ... erklärt, dass die Gemeinde Adelsried mit Schreiben vom 30.10.2014 dem Markt Zusmarshausen die Möglichkeit gegeben hat, zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Adelsried gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung zu nehmen.

Das Anschreiben der von der Gemeinde Adelsried beauftragten Firma Arnold Consult AG und die Inhalte der dem Markt Zusmarshausen zur Verfügung gestellten Pläne wurden mit der Sitzungsvorlage an alle Marktgemeinderäte versandt.

Die Vortragende erklärt, dass es sich bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Adelsried im Wesentlichen um folgende Teilbereiche handelt:

Teilbereich 1:

Am Ortsrand im Norden von Adelsried soll auf einem bislang weitestgehend intensiv landwirtschaftlich genutzten Areal (ca. 3,0 ha groß) ein Wohnbaugebiet entstehen.

Teilbereich 2:

Das ca. 0,2 ha große Änderungsgebiet liegt im Südwesten der Ortslage Adelsried und umfasst eine Fläche, die bisher bereits vorwiegend als Parkplatzfläche mit randlichen Grünstrukturen genutzt wird, jedoch im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als solche ausgewiesen ist. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll diese Nutzung nun dauerhaft planungsrechtlich gesichert werden.

Teilbereich 3:

Das ca. 1,1 ha große Änderungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Adelsried und ist derzeit als Gewerbegebiet ausgewiesen. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre hat sich in einem Teil dieses Gewerbegebiets jedoch eine Entwicklung von kleinteiligen Gewerbeeinheiten mit teilweise dominanten Wohnanteilen eingestellt. Dies hat letztendlich zu einem Umkippen der eigentlichen Gebietskategorie Gewerbe hin zu einer Mischnutzung geführt. Die Gemeinde Adelsried führt deshalb in Abstimmung mit dem Landratsamt Augsburg bereits ein Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ost“ durch. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung im Änderungsbereich 3 angepasst und auf eine gemischte Baufläche abgestellt werden.

In diesem Zusammenhang verweist die Vortragende auch auf die noch folgenden Tagesordnungspunkte 7.1 und 7.2 (3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“, Gemeinde Adelsried) und die bereits erfolgte Stellungnahme des Marktes Zusmarshausen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB. Damals wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 07.08.2014 bereits ein entsprechender Beschluss zu den Auswirkungen in Bezug auf eine eventuell mögliche Alternativtrasse „Nord-Ost-Umgehung der Gemeinde Adelsried“ gefasst.

Die Verwaltung schlägt den Marktgemeinderäten vor, den damals gefassten Beschluss aufrecht zu erhalten und sogar darüber hinaus noch zu unterstreichen.

Die Marktgemeinderäte schließen sich dieser Auffassung an. MR Juraschek und MR Dr. Hippeli verweisen auch noch auf die Anschlussstraßen im Flächennutzungsplangebiet der Gemeinde Adelsried. MR Dr. Hippeli bittet, dass in dem von der Verwaltung bereits vorformulierten Beschluss noch die Worte „...und ihrer möglichen Anschlüsse“ aufgenommen werden.

Damit besteht Einverständnis.

Beschluss:

Der Markt Zusmarshausen hält seine Stellungnahme, die er im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ mit E-Mail vom 08.08.2014 (zugrundeliegender Beschluss des MGR Zusmarshausen vom 07.08.2014) gegenüber der Ingenieurgesellschaft Arnold Consult und der Gemeinde Adelsried abgegeben hat, in vollem Umfang aufrecht. Nach dem weiteren Anschreiben der Ingenieurgesellschaft Arnold Consult/der Gemeinde Adelsried zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Adelsried im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 30.10.2014), dem Anschreiben zur Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“, Gemeinde Adelsried (Schreiben vom 22.10.2014) und dem Anschreiben zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 22.10.2014) unterstreicht der Markt Zusmarshausen sogar seine Stellungnahme wie folgt:

Bevor die Gemeinde Adelsried ein neues Gebiet zur Erweiterung der Wohnbauflächen im Norden der Ortslage Adelsried (Änderungsbereich 1 in der 5. Flächennutzungsplanänderung) und die Anpassung der Darstellung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet zu Mischgebiet in einem Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost südlich des Haldenweges (Änderungsbereich 3 in der 5. Flächennutzungsplanänderung und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“) plant, muss vorab sichergestellt sein, dass dies keine nachteiligen und/oder keine kostensteigernden Auswirkungen für den Markt Zusmarshausen in Bezug auf eine eventuell mögliche Alternativtrasse „Nord-Ost-Umgehung der Gemeinde Adelsried“ hat.

Dazu ist es aus Sicht des Marktes Zusmarshausen dringend geboten, eine Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt zu einer Nord-Ost-Umgehung und ihrer möglichen Anschlüsse herbeizuführen.

Etwaige in der Vergangenheit gegen die o. g. Gebiete erhobenen Bedenken bleiben aufrechterhalten. Der Markt Zusmarshausen besteht darüber hinaus auf eine Begründung, warum durch die Planung zum Gewerbegebiet Ost nach Ansicht der Gemeinde Adelsried keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten seien, weil das Schreiben der Ingenieurgesellschaft Arnold Consult vom 22.10.2014 zur Mitteilung der Entscheidung der Gemeinde Adelsried hinsichtlich der Stellungnahme des Marktes Zusmarshausen keinerlei Begründung enthält. Insoweit ist die Abwägung der Gemeinde Adelsried zumindest unvollständig.

Ja 19 / Nein 0

TOP 7 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“, Gemeinde Adelsried

TOP 7.1 Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung

VAR ... erklärt, dass die Gemeinde Adelsried mit Schreiben vom 22.10.2014, eingegangen beim Markt Zusmarshausen am 23.10.2014, den Markt über das Ergebnis der Abwägung zu den, während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen, informiert hat.

Das Schreiben der von der Gemeinde Adelsried beauftragten Ingenieurgesellschaft Arnold Consult wurde mit der Sitzungsladung an alle Marktgemeinderäte versandt.

Die Vortragende verweist dann noch auf die Marktgemeinderatssitzung am 07.08.2014 in welcher der Beschluss gefasst wurde, dass „von Seiten des Marktes Zusmarshausen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“, Gemeinde Adelsried keine Bedenken bestehen, sofern dies für den Markt Zusmarshausen keine nachteiligen und/oder keine kostensteigernden Auswirkungen hat im Bezug auf eine eventuell mögliche Alternativtrasse „Nord-Ost-Umgehung der Gemeinde Adelsried“. Etwaige in der Vergangenheit gegen das Bebauungsplangebiet erhobene Bedenken bleiben aufrecht erhalten“.

In ihrem Schreiben zur Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung teilt nun die Gemeinde Adelsried eben mit Schreiben vom 22.10.2014 mit, „dass die Ausführungen des Marktes Zusmarshausen zur Kenntnis genommen werden. Durch die vorliegende Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Marktes Zusmarshausen im Hinblick auf eine mögliche Alternativtrasse der Nord-Ost-Umgehung Adelsried zu erwarten“.

Die Verwaltung beanstandet, dass bei der Mitteilung des Ergebnisses keine Begründung der Gemeinde Adelsried aufgeführt ist, aus der nachvollzogen werden kann, warum aus Sicht der Gemeinde Adelsried keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Marktes Zusmarshausen zu erwarten seien. Dieser Gedankengang wurde deshalb in dem Beschlussvorschlag der Verwaltung mit aufgenommen.

Aus den Reihen des Marktgemeinderates besteht Einverständnis zu den Ausführungen der Verwaltung.

Beschluss:

Der Markt Zusmarshausen hält seine Stellungnahme, die er im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ mit E-Mail vom 08.08.2014 (zugrundeliegender Beschluss des MGR Zusmarshausen vom 07.08.2014) gegenüber der Ingenieurgesellschaft Arnold Consult und der Gemeinde Adelsried abgegeben hat, in vollem Umfang aufrecht. Nach dem weiteren Anschreiben der Ingenieurgesellschaft Arnold Consult/der Gemeinde Adelsried zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Adelsried im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 30.10.2014), dem Anschreiben zur Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“, Gemeinde Adelsried (Schreiben vom 22.10.2014) und dem Anschreiben zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 22.10.2014) unterstreicht der Markt Zusmarshausen sogar seine Stellungnahme wie folgt:

Bevor die Gemeinde Adelsried ein neues Gebiet zur Erweiterung der Wohnbauflächen im Norden der Ortslage Adelsried (Änderungsbereich 1 in der 5. Flächennutzungsplanänderung) und die Anpassung der Darstellung der Art der baulichen

Nutzung von Gewerbegebiet zu Mischgebiet in einem Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost südlich des Haldenweges (Änderungsbereich 3 in der 5. Flächennutzungsplanänderung und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“) plant, muss vorab sichergestellt sein, dass dies keine nachteiligen und/oder keine kostensteigernden Auswirkungen für den Markt Zusmarshausen in Bezug auf eine eventuell mögliche Alternativtrasse „Nord-Ost-Umgehung der Gemeinde Adelsried“ hat.

Dazu ist es aus Sicht des Marktes Zusmarshausen dringend geboten, eine Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt zu einer Nord-Ost-Umgehung und ihrer möglichen Anschlüsse herbeizuführen.

Etwaige in der Vergangenheit gegen die o. g. Gebiete erhobenen Bedenken bleiben aufrechterhalten. Der Markt Zusmarshausen besteht darüber hinaus auf eine Begründung, warum durch die Planung zum Gewerbegebiet Ost nach Ansicht der Gemeinde Adelsried keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten seien, weil das Schreiben der Ingenieurgesellschaft Arnold Consult vom 22.10.2014 zur Mitteilung der Entscheidung der Gemeinde Adelsried hinsichtlich der Stellungnahme des Marktes Zusmarshausen keinerlei Begründung enthält. Insoweit ist die Abwägung der Gemeinde Adelsried zumindest unvollständig.

Ja 19 / Nein 0

TOP 7.2 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, jeweils i. V. m. § 13 a BauGB

VAR ... führt aus, dass die Gemeinde Adelsried mit Schreiben vom 22.10.2014 den Markt Zusmarshausen im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 um Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ gebeten hat.

Das Anschreiben der von der Gemeinde beauftragten Firma Arnold Consult AG und die Inhalte des dem Markt Zusmarshausen zur Verfügung gestellten Entwurfes, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung, wurden an die Marktgemeinderäte mit der Sitzungseinladung versandt.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts verweist VAR ... auf ihren Vortrag unter TOP 6 und 7.1 der heutigen Sitzung.

Beschluss:

Der Markt Zusmarshausen hält seine Stellungnahme, die er im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ mit E-Mail vom 08.08.2014 (zugrundeliegender Beschluss des MGR Zusmarshausen vom 07.08.2014) gegenüber der Ingenieurgesellschaft Arnold Consult und der Gemeinde Adelsried abgegeben hat, in vollem Umfang aufrecht. Nach dem weiteren Anschreiben der Ingenieurgesellschaft Arnold Consult/der Gemeinde Adelsried zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Adelsried im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB (Schreiben vom 30.10.2014), dem Anschreiben zur Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“, Gemeinde Adelsried (Schreiben vom 22.10.2014) und dem Anschreiben zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

BauGB (Schreiben vom 22.10.2014) unterstreicht der Markt Zusmarshausen sogar seine Stellungnahme wie folgt:

Bevor die Gemeinde Adelsried ein neues Gebiet zur Erweiterung der Wohnbauflächen im Norden der Ortslage Adelsried (Änderungsbereich 1 in der 5. Flächennutzungsplanänderung) und die Anpassung der Darstellung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet zu Mischgebiet in einem Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost südlich des Haldenweges (Änderungsbereich 3 in der 5. Flächennutzungsplanänderung und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“) plant, muss vorab sichergestellt sein, dass dies keine nachteiligen und/oder keine kostensteigernden Auswirkungen für den Markt Zusmarshausen in Bezug auf eine eventuell mögliche Alternativtrasse „Nord-Ost-Umgehung der Gemeinde Adelsried“ hat.

Dazu ist es aus Sicht des Marktes Zusmarshausen dringend geboten, eine Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt zu einer Nord-Ost-Umgehung und ihrer möglichen Anschlüsse herbeizuführen.

Etwaige in der Vergangenheit gegen die o. g. Gebiete erhobenen Bedenken bleiben aufrechterhalten. Der Markt Zusmarshausen besteht darüber hinaus auf eine Begründung, warum durch die Planung zum Gewerbegebiet Ost nach Ansicht der Gemeinde Adelsried keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten seien, weil das Schreiben der Ingenieurgesellschaft Arnold Consult vom 22.10.2014 zur Mitteilung der Entscheidung der Gemeinde Adelsried hinsichtlich der Stellungnahme des Marktes Zusmarshausen keinerlei Begründung enthält. Insoweit ist die Abwägung der Gemeinde Adelsried zumindest unvollständig.

Ja 19 / Nein 0

3. Bürgermeister Vogg weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass vor ca. 14 Tagen eine Besprechung im Staatlichen Bauamt mit Frau Bürgermeisterin Stegherr-Haußmann und dem Landtagsabgeordneten Winter stattgefunden habe und möchte von Bürgermeister Uhl wissen, ob er von diesem Termin gewusst hat. Erster Bürgermeister Uhl erklärt, dass er von diesem Treffen keine Information gehabt habe. 3. Bürgermeister Vogg bittet den Ersten Bürgermeister mit Herrn Georg Winter Kontakt aufzunehmen, um sich über den Inhalt des Gesprächs zu informieren.

TOP 9 Fundtiere

Information und Beschlussfassung über weitere Vorgehensweise

Der Markt Zusmarshausen ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Fundrechts verpflichtet, die im Gemeindegebiet aufgefundenen Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren. Die Tiere müssen nach dem Tierschutzgesetz ordnungsgemäß untergebracht und betreut werden.

Um dies zu gewährleisten, hat der Markt Zusmarshausen am 12.04.2011 einen entsprechenden Vertrag mit dem Tierschutzverein Augsburg und Umgebung e.V. abgeschlossen. Der Verein unterstützt somit den Markt bei seiner Aufgabe als Gemeindebehörde im Sinne des Fundrechts bei der Behandlung von Fundtieren sowie bei der vorübergehenden Unterbringung von sichergestellten Tieren. Der Verein ist Annahmestelle für Fundtiere und übernimmt die Annahme und Verwahrungspflichten. Neben der artgerechten Unterbringung und Pflege veranlasst der Verein auch die notwendigen tierärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Impfungen, Entwurmungen und die Einschläferung

unheilbar kranker Tiere. Fundtiere vermittelt der Verein an neue Tierhalter oder Pflegestellen. Der Verein erhielt für seine Leistungen vom Markt einen jährlichen Aufwendersatz von 0,25 €/Einwohner. Im Jahre 2014 betrug nach diesem Pauschalvertrag der Beitrag 1.520,25 €, der an den Tierschutzverein überwiesen wurde.

Der Tierschutzverein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Heinz Paula, hat nunmehr dem Markt mitgeteilt, dass die bisherigen Pauschalen nicht mehr ausreichen, um die Kosten für die im Tierheim aufgenommenen Tiere zu decken. Ein Euro/Jahr und Einwohner ist notwendig, um laufende Kosten für Personal, Energie, Futter und Tierarzt zu bezahlen. Vorgesehen ist, die Pauschale für das Jahr 2015 auf 0,50 €/Einwohner anzuheben und eine stufenweise Anhebung um je 0,10 € bis zum Jahr 2020. Dies ist nach Ansicht des Tierschutzvereines für die kommunalen Haushalte schonend, bietet jedoch für beide Seiten Planungssicherheit. Der bestehende Vertrag wurde deshalb seitens des Tierschutzvereines fristgerecht zum 31.12.2014 gekündigt.

Neben einem Pauschalvertrag besteht auch die Möglichkeit einer sog. Spitzabrechnung einer jeden einzelnen Abnahme und Versorgung (z.B. Hund 21,-- €/Tag, Katze 12,-- €/Tag, Kleintiere 6,-- €/Tag).

Auf Anfrage hat der Tierschutzverein die entstandenen Kosten für Tiere aus dem Markt Zusmarshausen in den Jahren 2013 und 2014 mitgeteilt:

Jahr 2013

1.617,43 € (3 Katzen, 3 Hunde)

Pauschale: 1.512,50 €

Jahr 2014

1.557,81 € (6 Katzen, 4 Hunde)

Pauschale: 1.520,16 €

Die Verwaltung hat neben dem Angebot des Tierschutzvereines noch ein weiteres Angebot bei der Tierklinik Gessertshausen eingeholt. Die Tierklinik verlangt für dieselben Leistungen eine Pauschalvereinbarung von 0,15 €/Einwohner (2014: 912,15 €). Ein Mustervertrag lag der Sitzungsvorlage bei. Die Tierklinik hat in letzter Zeit zahlreiche Verträge (wie z.B. Gessertshausen, Neusäß, Fischach) abgeschlossen.

In der Praxis ist es oft so, dass aufgefundene Hunde zunächst für ein paar Tage im gemeindeeigenen Zwinger an der Wertstoffsammelstelle untergebracht werden. Sehr oft melden sich dann die Eigentümer über die Polizei oder direkt dem Markt.

Verletzte Tiere werden zudem bei der Tierarztpraxis Dr. Krauss-Müller abgegeben, um eine Erstversorgung für die Tiere zu gewährleisten.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Abschluss einer Pauschalvereinbarung mit dem Tierschutzverein
- Abschluss einer Vereinbarung mit der Spitzabrechnung mit dem Tierschutzverein
- Abschluss einer Pauschalvereinbarung mit der Tierklinik

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, zunächst für ein Jahr einen Vertrag mit der Tierklinik Gessertshausen abzuschließen und auch mit der Tierarztpraxis Dr. Krauss-Müller eine einvernehmliche Lösung bei der Entgegennahme von verletzten Tieren zu finden.

MR Steffen Kraus schlägt eine Änderung im vorgelegten Vertragsentwurf vor. In § 3 – 3.2 soll Satz 3

„ist der Eigentümer nicht zu ermitteln oder erklärt der Eigentümer nicht die Freigabe ist für die Vermittlung die Freigabe durch den Markt erforderlich.“

gestrichen werden.

Beschluss:

Dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Tierklinik Gessertshausen über eine pauschale Abgeltung der Aufwendungen bei Fundtieren für Unterbringung und Betreuung wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen.

Ja 19 / Nein 0

TOP 10 Verschiedenes

Kein Vorgang.

TOP 11 Bekanntgaben und Anfragen

TOP 11.1 Bürgerversammlungen

Die gemeinsame Bürgerversammlung für alle Ortsteile findet am 17.12.2014 statt. Für die Ortsteile werden die Versammlungen in den Monaten Januar/Februar 2015 abgehalten.

TOP 11.2 Eingangsbereich Realschule

MR Hubert Kraus berichtet, dass der Elternbeirat mit dem gegenwärtigen Zustand des Eingangsbereiches an der Realschule zufrieden ist.